



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Kontakt: Volksschulamt, Lehrpersonal, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 66, lehrpersonal@vsa.zh.ch (wei)
7. Juli 2021
1/4

Betreuungsurlaub bei gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern

Am 20. Dezember 2019 wurde auf Bundesebene das Gesetz zur Verbesserung der Situation von betreuenden Angehörigen verabschiedet. Teil dieses Pakets ist ein bezahlter 14-wöchiger Urlaub für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern, der per 1. Juli 2021 mit einer Änderung im Obligationen- und Erwerbsersatzrecht in Kraft gesetzt wurde.

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 725/2021 im Sinne einer Übergangsregelung beschlossen, die bundesrechtlichen Vorgaben betreffend Betreuungsurlaub im kantonalen Personalrecht für anwendbar zu erklären.

Betreuungsurlaub

Erwerbstätige Eltern haben Anspruch auf einen bezahlten Betreuungsurlaub im Umfang von höchstens 14 Wochen, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit zur Betreuung ihres wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten, minderjährigen Kindes unterbrechen müssen.

Anspruchsberechtigte

Ein Anspruch besteht für Eltern, deren minderjähriges Kind durch Krankheit oder Unfall in seiner Gesundheit stark beeinträchtigt ist. Das Kindesverhältnis zur Mutter entsteht durch Geburt, beim Vater durch die Ehe, Vaterschaftsanerkennung oder durch gerichtliche Feststellung. Auch die Adoption begründet ein Kindesverhältnis. Der Zivilstand der Eltern ist nicht massgeblich. Der Betreuungsurlaub kann nur von je einem Elternteil bezogen, er kann aber zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Sind beide Elternteile erwerbstätig, hat jeder einen Anspruch auf je höchstens sieben Wochen Betreuungsurlaub, sofern sie sich nicht auf eine davon abweichende Aufteilung einigen.

Spezielle Regeln gelten für Stiefväter und Stiefmütter sowie für Pflegeeltern.

Voraussetzungen für einen Urlaubsanspruch

Der Anspruch auf Betreuungsurlaub setzt kumulativ voraus, dass:



- ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht;
- das Kind zu Beginn des bezahlten Betreuungsurlaubs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- beim Kind eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt;
- mindestens ein Elternteil berufstätig ist;
- die Notwendigkeit der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit mittels Arzteugnis bestätigt wird.

Die gesundheitliche Beeinträchtigung des Kindes muss "schwer" sein. Nach der gesetzlichen Definition liegt eine schwere Beeinträchtigung vor, wenn:

- eine einschneidende Veränderung des körperlichen oder psychischen Zustands des Kindes eingetreten ist;
- der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist;
- ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht;
- mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

Pro Krankheitsfall oder Unfall entsteht nur ein Anspruch. Ein Rückfall nach einer längeren Zeit ohne Symptome gilt als neuer Fall, der einen neuen Anspruch auf Betreuungsurlaub auslöst.

Kein Anspruch auf Betreuungsurlaub besteht, wenn

- die Krankheit oder der Unfall des Kindes zwar einen Spitalaufenthalt oder regelmässige Arztbesuche bedingt und auch den Alltag erschwert, im Unterschied zur schweren Beeinträchtigung aber mit einem positiven Ausgang zu rechnen ist (Lungenentzündung, Knochenbrüche usw.);
- das Kind mit einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung geboren wird. In diesen Fällen besteht Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Ein Anspruch kann allenfalls im Anschluss an die Mutterschaftsentschädigung im Falle einer neuen Erkrankung oder eines Rückfalls entstehen, sofern die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Beginn, Form und Ende des Urlaubsbezugs

Der Bezug des höchstens 14-wöchigen Betreuungsurlaubs muss innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten erfolgen. Diese Rahmenfrist beginnt am Tag, an dem der erste Urlaubstag bezogen wird.

Innerhalb der 18-monatigen Rahmenfrist kann der Betreuungsurlaub am Stück, wochen- oder tageweise bezogen werden. Der Urlaubsanspruch wird bei einem tageweisen Bezug anteilmässig zum Beschäftigungsgrad gewährt.



Der Anspruch auf bezahlten Urlaub endet:

- sobald die Rahmenfrist abgelaufen ist, auch wenn die Eltern bis dann die 14 Wochen nicht ausgeschöpft haben;
- sobald die 14 Wochen ausgeschöpft sind, auch wenn die Rahmenfrist bis dann noch nicht abgelaufen ist, oder
- wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Der Anspruch endet nicht vorzeitig, wenn das Kind während der Rahmenfrist volljährig wird.

Abgrenzung zum bezahlten Kurzurlaub (§ 85 Abs. 3 lit. d VVO)

§ 85 Abs. 3 lit. d der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111) regelt die Urlaubsgewährung bei Krankheit oder Unfall in der Familie. Aufgrund der Urlaubsdauer ist dafür die Gemeinde zuständig. Sobald die Voraussetzungen für einen Betreuungsurlaub geklärt bzw. erfüllt sind, werden weitere Urlaubstage im Rahmen des Betreuungsurlaubs gewährt, auch wenn der Kurzurlaub gemäss § 85 Abs. 3 lit. d VVO noch nicht vollständig eingesetzt wurde.

Personalrechtliche Folgen. Sperrfrist

Bei Eltern, die Anspruch auf den Betreuungsurlaub haben, darf das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden, solange der Urlaubsanspruch besteht, längstens aber während sechs Monaten ab dem 1. Urlaubstag.

Betreuungsentschädigung (Erwerb ersatz)

Der Kanton erhält von der Sozialversicherungsanstalt eine Betreuungsentschädigung in Form von Taggeldern, die über die Erwerb ersatzordnung finanziert werden. Das Taggeld entspricht 80 % des durchschnittlichen Einkommens und ist auf höchstens Fr. 196.00 pro Tag begrenzt.

Die Betreuungsentschädigung wird nach Eingang anteilmässig der Gemeinde gutgeschrieben (monatliche Gemeinderechnung).

Mehrere Arbeitsverhältnisse bei verschiedenen Arbeitgebern

Die 18-monatige Rahmenfrist beginnt mit dem ersten Urlaubstag. Diese gilt dann für alle Arbeitsverhältnisse der Eltern. Der 14-wöchige Betreuungsurlaub wird bei jedem Arbeitsverhältnis anteilmässig zum Beschäftigungsgrad gewährt. Der Urlaub selber kann aber zu unterschiedlichen Daten bezogen werden.

Inkraftsetzung

Der Anspruch auf Betreuungsurlaub besteht ab dem 1. Juli 2021. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wird somit unabhängig vom Datum, an dem die schwere gesundheitliche Beeinträchtigung eingetreten ist, ab dem 1. Juli 2021 ein bezahlter Betreuungsurlaub gewährt.



Administration

Die Schulleitung oder die Schulverwaltung nimmt umgehend mit dem Sektor Beratung des Volksschulamtes Kontakt auf, wenn bei einer kantonal angestellten Lehrperson, Schulleiterin oder einem kantonal angestellten Schulleiter ein bezahlter Betreuungsurlaub geprüft werden muss. Aufgrund der Urlaubsdauer liegt die Kompetenz für die Bewilligung des bezahlten Betreuungsurlaubs auf der Grundlage von § 91 Abs. 2 VVO beim Volksschulamt (Sektor Beratung).

Der Sektor Beratung nimmt die weiteren Abklärungen vor und bespricht mit der Kontaktperson der Gemeinde das weitere Vorgehen und die administrativen Schritte.

Die Gemeinde führt eine Übersicht über sämtliche Absenzen (auch kurze) zum Betreuungsurlaub der betroffenen Person.

Weitere Fragen

Volksschulamt
Sektor Beratung
Tel. 043 259 22 74
Mail: beratung@vsa.zh.ch